1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der öffentlich-rechtlich bereitgestellten Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017

Aufgrund der

- § 7 und § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW, S. 712),
- des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93),
- des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW.S 97) und
- des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S.528),

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Unterkunfts- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

<u>In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:</u>

(5) Mit der Aushändigung eines Schlüssels für die Unterkunft wird ein Schlüsselpfand in Höhe von 25,00 € erhoben.

Bei Verlust des Schlüssels verbleibt das Schlüsselpfand bei der Stadt Rheinbach zum Zwecke einer Ersatzbeschaffung bzw. eines Austauschen des Schlosses. Gleichzeitig ist mit der Aushändigung eines neuen Schlüssels erneut ein Schlüsselpfand in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

Das Schlüsselpfand wird bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 4) und Rückgabe des Schlüssels zurückgezahlt.

Wird der Schlüssel innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§4) nicht zurückgegeben, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

a. <u>§ 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:</u>

Die Räumungsverpflichtung (§ 4 **Abs. 7**) des Benutzers bleibt bestehen.

b. <u>§ 4 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:</u>

In den Fällen des Absatzes **4 Nr. 3** kann die Stadt Rheinbach ein Hausverbot bezogen für alle Unterkünfte der Stadt Rheinbach aussprechen.

c. <u>§ 4 Absatz 7 wird wie folgt geändert:</u>

Der Benutzer hat die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzüglich bzw. bis zu einer ihm schriftlich eingeräumten Frist zu räumen, **besenrein zu reinigen** und die ihm überlassenen Gegenstände und Schlüssel an einen mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rheinbach zu übergeben.

§ 3

a. <u>§ 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:</u>

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die **Nutzfläche der Unterkünfte in qm pro Monat.**

Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus der in der jeweiligen Unterkunft zugewiesenen Wohnfläche und der gegebenenfalls anteiligen Gemeinschaftsfläche der Unterkunft.

Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2346).

Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche der Unterkunft durch die gesamte Wohnfläche der Unterkunft ermittelt.

b. <u>§ 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:</u>

Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkünfte für die ihm zugewiesene **Nutzfläche**.

§ 4

a. <u>§ 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</u>

Die Grundgebühr wird **anhand der zugewiesenen Nutzfläche berechnet**. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die

Gebühr anteilig berechnet.

b. <u>§ 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:</u>

Neben der monatlichen Grundgebühr pro qm **zugewiesener Nutzfläche** werden für die entstehenden Heiz- und Verbrauchskosten sowie ggf. für Möblierung Pauschalen erhoben.

§ 5

<u>§ 11 Abs. 2 wird Satz 2 angefügt:</u>

Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro bei vorsätzlicher und bis zum 250,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden. **Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Bußgeld.**

§ 6

<u>Die Anlage 1 der Satzung (Standorte der Unterkünfte) wird wie folgt aktualisiert:</u>

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der öffentlich-rechtlich bereitgestellten Unterkünfte			
Standort	**Kategorie 1a**	**Kategroie 1b**	**Kategorie 2**
Am Getreidespeicher 21	X		
Am Getreidespeicher 23	X		
Eichendorffweg 37	X		
Wormersdorfer Str. 31	X		
Wohncontaineranlage Schornbuschweg 2 - 6		X	
Heeg 6			X
Breslauer Str. 37			X
Eichenstr. 3, Ramershoven			X
Gymnasiumstr. 34			X
Junkergasse 11			X

Kleine Heeg 9			X
Königsberger Str. 3			X
Mörmelsbach 15, Wormersdorf			X
Schubertstr. 28			X
Segerstr. 6			X
Tomberger Str. 15, Wormersdorf			X
Tomberger Str. 58			X
Tomberger Str. 60			X

§ 7

Die Anlage 2 der Satzung (Höhe der Benutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

pro qm / Monat	**Kategorie 1 a**	**Kategorie 1 b**	**Kategorie 2**
Grundgebühr	1,75 €	12,58 €	8,81 €
Heiz- und Verbrauchsgebühr	4,71 €	5,55 €	4,86 €
Summe Benutzungsgebühr	**6,46 €**	**18,13 €**	**13,67 €**

§ 8

Die Änderungssatzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.